



## Universitätsbibliothek Paderborn

### **Acta Pacis Westphalicæ Publica**

Oder Westphälische Friedens-Handlungen und Geschichte

worinnen enthalten, was vom Jahr 1643. biß in den Monath October Anno 1645. zwischen Jhro Römisch-Käyserlichen Majestät, dann den Beyden Cronen Franckreich und Schweden, ingleichen des Heiligen Römischen Reichs Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen, zu Oßnabrück und Münster gehandelt worden

**Meiern, Johann Gottfried von**

**Hannover, 1734**

**VD18 90103084**

§.XXXIX. Man hält vor unnöthig die Ankunfft derer beyden Mediatoren mit einander zu erwarten; Was zu thun sey, wenn die Schweden gar zu keinem Frieden geneigt wären; Ursachen, weswegen die vormahls ...

[urn:nbn:de:hbz:466:1-51787](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-51787)

1643.  
Octob.moniels ge-  
gen Venedig  
und die Chur-  
fürsten.

recht empfangen, und aus demselben unter andern vernommen, was massen ihr gnädigst bescheidet zu werden verlanget, im Fall nächster Tagen der nunmehr auf dem Weg begriffene Benedische Botschaffter, wie auch instänfftige, wann die Churfürstliche Gesandten daselbsten anlangen solten, wessen ihr euch, gegen einem, und dem andern, wegen der Visite zu verhalten; So viel nun gedachten Benedischen Botschaffter betrifft, ist euch vorhin nicht unbewußt, welcher gestalt Wir noch vor diesem Uns dahin erkläret, auch unsern zu Rom und Spanien damahls residirenden Ambassiatoren gnädigst anbefohlen, daß Sie die von obbemeldter Republica in solenni forma geschickten Gesandten in allen, gleich andern, von denen gekröneten Häuptern geschickten Botschafftern, oder Gesandten, (jedoch mit dem Verstande, daß die Prærogativ der Ordnung, wann andere Königlische Gesandten auf eine Zeit vorhanden, gleichwol hierinnen gehalten werde,) im reden, stehen, sitzen, und andern Courtoisien, tractiren und visitiren sollen; Gleichwie es nun nochmals hierinne, und auch in dem sein verbleiben dabey hat, daß der Benedische Gesandte, weil er nach euch ankömmt, von euch zum ersten zu visitiren ist; Also werdet ihr Ihme die Visite zum ersten zu geben, auch in allen andern denselben, als einen Gesandten eines gekrönten Hauptes, zu tractiren wissen. Was die Churfürstlichen Gesandten anbelanget, so hat es bey deren Herkommen seine Bewandniß, und wie dieselbe Zweiffels ohne euch, ohngeacht Sie nach euch anlangen, zum ersten visitiren werden, es auch jederzeit von ihnen also gehalten worden, ob Sie schon später, und nach euch ankömen; Also habt ihr solchen alsdamm wiederum die Visite zu restituiren, wornach ihr euch zu richten, und Wir verbleiben euch darneben mit Käyserlichen Gnaden wohlgeuogen. Gegeben zu Ebersdorff, den 4<sup>ten</sup> Octobr. 1643. Unserer Reiche, des Römischen im Siebenden, des Hungarischen im Achtzehenden, und des Böhmischen im Sechzehenden.

FERDINAND.

Vt. Ferdinand Graff Kurf.  
Ad Mandatum Sac. Cæs. Maje-  
statis proprium.

## §. XXXVIII.

Vermuthete  
Defecten an  
denen Käyser-  
lichen Voll-  
machten.

Die Dänische Gesandten ließen sich gegen die Käyserlichen vermercken, wie vielleicht die Schweden, eine und andere Ausstellung an denen Käyserlichen Vollmachten, thun dörrften, weil solche auf mehr andere Personen, als die bereits anwesende Gesandten zielten; imgleichen, weil selbige nicht auf die Universal in der verglichenen Wahlstätte, anzustellende Friedens-Handlung, sondern zu sehr indefinitè, und gleichsam noch auf zweiffelhaftigen Fall, und Annnehmung derjenigen Gelegenheit, wann die Sache zur Friedens-Handlung gereichen möchte, eingerichtet und abgefasset wären, wohin sonderlich die Formula zielten. *Ut si aliqua occasio Pacis tractande offeratur, eam Nostro nomine decenter acceptent, &c.* Daher bey Ihro Käyserlichen Maje-

stat die Gesandten es dahin antrugen, denenselben noch eine andere speciale Vollmacht, welche auf den, vermögterer Præliminarium Pacis, angestellten Congress und Wahlstätte eingerichtet sey, zuzuschicken, um sich derselben auf den Nothfall bedienen zu können. Welches auch nachhero geschehen ist. Unterdesen suchten Ihro Käyserliche Maje- stat noch immer, die baldige Ankunfft derer Französischen Gesandten, zu befördern, inmassen dieselbe so wohl dem Cardinal Savelli, als auch dem zu Venedig residirenden Käyserlichen Gesandten aufgetragen, sich so wohl bey dem Pabst, als bey Venedig dahin zubemühen, daß diese gleichfalls, um die Beschleunigung, zu Paris instantz thun möchten.

Käyserliche  
Majestät ver-  
langen den  
Congress zu  
beschleunigen.

## §. XXXIX.

Man hält  
vor unnöthig,  
die Ankunfft  
derer beyden

Umb nun auch denen Schweden, die Entschuldigung ihres Zurückbleibens zu be-

nehmen; So wurde zwischen denen Dänischen und Käyserlichen Gesandten eine Interredung worten.

Interposito-  
rum mit ein-  
ander zu er-  
warten.

1643.  
Octob.

Unterredung deshalb gepflogen, dahin gehend, daß weil doch nunmehr die sichere Hoffnung zu derer Franzosen und Spanier baldigen Ankunft sey, man eben nicht auf die beyden Interpositores, nehmlich den Päpstlichen und Venetianischen Botschaffter, zugleich zu warten hätte, sondern schon gemung wäre, wann nur einer davon zur Stelle wäre, weil bey denen Preliminarien die Interpositiones, von dem Päpstlichen und Venetianischen Botschaffter allezeit nur disjunctim geführt worden sey, und bald dieser, sondern jener, die Hand ange schlagen habe, daher wohl zu vermuthen sey, daß sie es eben also bey der Haupt-Handlung halten würden. Im Fall aber die Schweden gar nicht zur Stelle zu bringen wären, sondern den Frieden gleichsam anschlügen; So vermeineten die Dänen, es sey auf Mittel zu gedencken, wie die Stände des Reichs mit Jhro Käyserlichen Majestät ausgesöhnet, und zwischen Haupt und Gliedern das alte Vertrauen wieder möchte erhoben werden, wodurch dann die Käyserliche Majestät zu einer solchen Macht gelangen würde, daß Sie die auswärtigen Feinde von des Reichs Boden abzutreiben, wohl würde mächtig seyn. Die Käyserlichen Gesandten erwiederten dagegen, daß eben dieses je und alle Wege Jhro Käyserlichen Majestät Intention gewesen, auch zu solchem Ende bißhero so viele kostbare Heisen und Schickungen ins Reich angestellt worden, ingleichen die vielmahlige Versammlungen derer Stände in denen Crayßten, nicht minder die vielen Collegial- und Churfürsten-Tage, und endlich der jüngst gehaltene Reichs-Tag dahin angesehen gewesen wäre; Durch alles dieses aber sey gleichwohl der Effect nicht zu erheben gestanden: Ja, Jhro Käyserliche Majestät hätten so gar bey dem leg-

ten Reichs-Tag eine Amnestiam generalem publiciren lassen, weil man Jhro die Hoffnung gemacht, daß vermittelst selbiger, zum vorgehesten Zweck zu gelangen sey: Es wären aber dadurch, einige nur noch frecher worden, cum viderint, quod quasi impune peccare liceat. Die Dänische Gesandten replicirten dar auf, daß zwar die Amnestia damahls geschlossen, der Effect davon aber ausgestellt worden sey, die Exclusos hätte man abgewiesen, und seithero von denen Emolumentis, und von dem Genuß des Prager Friedens entfernt, welche Exclusio dann kein Vertrauen machen kömte: Man rath me dabey nicht allein nicht aus dem Weg, was an rechtfaffener Zusammenziehung hinderlich sey, sondern es würden im Gegentheil noch mehrere Materien in den Weg gelegt, um die Stände und Unterthanen mit einander zu committiren. Dergleichen sey mit der Stadt Bremen in puncto Sessionis geschehen; Da man so vieler vornehmer Churfürsten Gutachten und gleichsam Protestationes nichts geachtet, vielmehr den Herrn Administratorem des Erbs-Stifts Bremen mit seiner Stadt, in einem schweren Streit verwickelt habe. Die Käyserliche Gesandten antworteten darauf, daß, was in puncto Amnestia vorgegangen sey, solches auf Einrathen derer sämtlichen Reichs-Stände geschehen wäre. Von dem Bremischen Sessions-Streit wüßten sie zwar eigentlich nichts, doch würde es die Meynung damit nicht gehabt haben, Obrigkeit und Unterthanen gegen einander zu verheßen: Im Fall bey solcher streitigen Sache etwas vorgegangen, worinnen sich der Herr Administrator beschwehrt befunden; Könnte man Dero Rechte und Fundamenta fürbringen, nach deren Befindung, der Sache leichtlich ein Ausschlag gegeben, und das Gravamen inßictum wieder repariret und ersetzt werden könte.

1643.  
Octob.

Der Stadt Bremen pretendirtes Jus Sessionis in Comitii.

Der Stadt Bremen pretendirtes Jus Sessionis in Comitii.

Die

Was zu thun sey, wenn die Schweden gar zu keinem Frieden geneigt wären.

Die Dänen infiltriren wegen Bremen.

§. XL.

Die Dänische Gesandten infiltrirten hingegen, daß der Bremische Sessions-Punct möchte abgethan werden. Und weil es vor unumgänglich nöthig ermeßet wurde, das Haus Hollstein mit der Cron durch eine Mariage des Administrators von Bremen genauer zu verbinden; So

haben die Dänische Gesandten, in favorem des Bremischen Administratoris, über vier Punkten eine Käyserliche Erklärung erfordert, wie aus folgender Relation derer Käyserlichen Gesandten erhellet:

Die